



Stand: 5. Mai 2020

Schutz- und Hygienekonzept Bayerischer Sing- und Musikschulen

Vorbemerkung

Der wesentliche Teil von Musikschularbeit ist Begegnung beim gemeinsamen Musizieren. Dies ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Wenn aber über einen gestaffelten Wiedereinstieg in die analoge Musikschularbeit nachgedacht wird, steht sicherlich aus Hygienegründen der Einstieg mit dem Einzel- und Kleingruppenunterricht an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikschularbeit und widerspricht auch den Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung. Grundsätzlich muss jede Musikschule den Einstieg in der Gesamtheit des Stufenaufbaus unmissverständlich kommunizieren, damit nicht der Eindruck unbeabsichtigter Hierarchisierung von Unterrichtsformen entsteht.

Die öffentliche Musikschule steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft – damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas unzweideutig auch die Kooperationsprojekte mit Musikschulen. Hierzu bedarf es einschlägiger Regelungen seitens des Freistaates Bayern.

Das nachfolgende Phasen-Modell skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an Musikschulen. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schüler*innen sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen. Das örtlich ergänzte Schutz- und Hygienekonzept muss schriftlich fixiert und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzeigbar sein. Es muss in jeder Musikschule in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Bayerischen Staatsregierung können sich die einzelnen Phasen ggf. überschneiden bzw. zusammenfallen.

3-PHASEN-MODELL:

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen und müssen ggf. in jeder Phase neu durchdacht und angepasst werden!

Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands:

- Geregelter Einlass, Dokumentation der Kontakte
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer
- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette
- Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besucher*innen soweit möglich, versetzte Pausenregelungen bei Mitarbeitenden
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand von 1,5m
- Definierung einer maximalen Personenzahl je Unterrichtsraum, Raumbedarf im Unterrichtszimmer je Person ca. 10m²
- Eintritt des*er Schülers*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des*er vorherigen Schülers*in
- Erhöhter Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang durch Trennwände (Plexiglas, durchsichtige Roll-Ups) sowie zusätzlich vergrößerte Abstände
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier)

Zugangssicherung:

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des*er Hauptnutzers*in zu beachten.
- Musikschulen dürfen nur vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler*innen unter 6 Jahren).
- Nach Möglichkeit Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, ebenso ggf. Einbahnregelungen auf Treppen und Einzelbelegung von Aufzügen
- Schließung des Aufenthaltsbereichs und ggf. des Lehrerzimmers
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

- Vermeidung von vermeidbaren Gruppenbildungen, z.B. im Sekretariat oder im Lehrerzimmer
- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden, Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.

Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Ortsbezogene Einweisung des Personals mit Begehung, Beschreibung, Erklärung standortspezifischer Regelungen
- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (z.B. Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann
- Prüfung, ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten). Dies wird mit jeder Phase zunehmen.
- Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
- Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten

Risikogruppen:

- Schutz besonders gefährdeter Schüler*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Kann-Bestimmungen formulieren (vgl. Hygienepläne)
- Vorgehensweise:
 - Selbsteinschätzung
 - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung
 - AU
 - AU mit Auflagen oder Einschränkungen
 - trotz Risiko keine Einschränkung
 - ggf. besondere Schutzausstattung.

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte
- Harfen, Hackbretter etc., die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht.

- Tägliche Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter)
- Anbringung von Hinweisschildern zu Hygienevorschriften und Distanzregeln in allen Räumen
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Türen zu den Waschräumen offenhalten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei zu beginnen.
- Ausstattung der Waschräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern
- Erstellung von Raumkonzepten mit entsprechenden Größen
- Einführung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zum ausgiebigen Lüften
- Kontaktarme Verwaltung ermöglichen (Telefon, E-Mail)

Beratungs- und Informationswege:

- Definition von Beratungs- und Informationswegen für Personal, Schüler*innen, Eltern und Träger (Aushang, Homepage der Musikschule)
- Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartner*innen und verschiedenen Unterrichtsorten
- Ggf. Erstellung ortsspezifischer und altersspezifischer Merkblätter für Schüler*innen und Eltern, auch bezüglich der Parksituation
- Veröffentlichung von Kommunikationswegen bei Bekanntwerden einer Infektion

Vorstufe /Ausnahmeregelung

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

PHASE 1

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung erster möglicher Unterrichtsformen unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar. Möglich sind

- Vokal- und Instrumentalunterricht im Einzelunterricht
- Partner*innenunterricht (ein Lehrender und zwei Schüler*innen)
- Kleingruppenunterricht mit maximal 3 Schüler*innen

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

Die Maßnahmen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Partner*innenunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Phasen zu adaptieren.

- Vorrangige Nutzung ausreichend großer Unterrichtsräume
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten: Abgleich des aktuellen Standes der Maßnahmenumsetzung

Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann

PHASE 2

Die zweite Phase bezieht, ergänzend zu den in Phase 1 genannten Unterrichtsformen, weitere Unterrichtsformen mit ein. Möglich sind

- Kleingruppenunterricht
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer*innen)
- Sektions-/Stimmproben
- Für Sänger*innen und Blasinstrumentalschüler*innen sind auch in Phase 2 weiterhin erhöhte Schutzmaßnahmen (siehe Phase 1) aufrecht zu erhalten.

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Diese Unterrichtsformen können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Überprüfung der Nutzung von Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende

Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten im Ensemblebereich für den Einzelunterricht, Partner*innen- oder Großgruppenunterricht genutzt werden können

PHASE 3

Mit der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wiederaufgenommen werden. Möglich sind Unterrichtsangebote im

- Grundstufenbereich
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band, etc.)
- Tanz- und Theaterangebote
- Alle Kooperationsprojekte, wie z.B. Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen
- Angebote für Senior*innen und Menschen mit Behinderung

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Prüfung weiterer alternativer Unterrichtsorte, z.B. Kirchen, Bürgerhäuser, Jugendzentren – oder im Freien (dort kann auch bei großen Gruppen der Mindestabstand eingehalten werden).

Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Ggf. verlängerte Arbeitszeiten aufgrund von Raum- und Unterrichtskonzepten
- Beachtung von Wegezeiten
- Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden
- Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen im neuen Schuljahr

Veranstaltungen:

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar.